

Einschreiben

Bundesamt für Raumentwicklung
Frau Dr. Maria Lezzi
Direktorin
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen

Geschäftsleitung
Carlo Vercelli, Geschäftsführer
Telefon direkt 044 388 53 11
c.vercelli@jardinsuisse.ch

22. August 2017

Ergänzende Vernehmlassung zur 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, für die RPG-Revision 2. Etappe nach den durchgeführten Hearings doch noch ein ergänzendes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns vernehmen zu lassen, bestens. Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Gemäss Erläuterungsbericht vom 21. Juni 2017 S. 3 hat die Vorlage das Ziel einer Optimierung und Vereinfachung der Regeln über das Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Absicht ist begrüssenswert; wir sehen sie freilich im Entwurf nicht umgesetzt. Vielmehr enthält die Vorlage eine Anzahl neuer Instrumente (z.B. die "Beseitigungsaufgabe" und der "Planungs- und Kompensationsansatz"), welche – wie bereits die gesetzliche Regelungsdichte erwarten lässt, Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene werden noch hinzukommen – nicht zu einer Vereinfachung des Bauens ausserhalb der Bauzone, sondern vielmehr zu einer erheblichen Komplizierung führen werden. Gleiches gilt für die neuen Begrifflichkeiten wie etwa die "Kernlandwirtschaft".

JardinSuisse widersetzt sich einer Neuordnung des Bauens ausserhalb der Bauzone nicht grundsätzlich. Nach wie vor steht für JardinSuisse das Verlangen nach einer Regelung im Vordergrund, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von herkömmlicher Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau in Bezug auf die Bodennutzung Rechnung trägt (wir verweisen insoweit auf unsere Vernehmlassungen vom 10. Mai 2015, vom 25. Mai 2016 und vom 5. Februar 2017). Dies kann bei der Konkretisierung von Art. 23g Abs. 3 und Abs. 5 Bst. c VE-RPG gelingen, wäre aber auch mit einer Revision der bisherigen Bestimmungen zur inneren Aufstockung (vgl. unsere Stellungnahme vom 25. Mai 2016 im

Anhörungsverfahren) bzw. mit einer Änderung von Art. 37 der bestehenden RPV möglich.

Der Revisionsvorschlag ist nach Auffassung von JardinSuisse insgesamt zu überladen und zu kompliziert und wird in dieser Form abgelehnt. Wir appellieren an das ARE, einen abgespeckten, konzisen und auch für Laien verständlichen Entwurf vorzulegen.

Dennoch nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Teilaspekten der Vorlage wie folgt Stellung:

2. zu den einzelnen Vorschlägen

a) *Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a VE RPG)*

JardinSuisse glaubt im Vorentwurf mitsamt Erläuterungen eine dahin gehende Tendenz festzustellen, dass das ARE die Voraussetzungen für die (nicht mehr so genannte) innere Aufstockung nach Art. 23g Abs. 3 und Abs. 5 Bst. c VE RPG eng umschreiben und damit Gartenbaubetriebe grundsätzlich in Spezialzonen verweisen möchte. JardinSuisse widersetzt sich diesem Ansinnen und verlangt nochmals mit Nachdruck, dass im RPG die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Betriebe des produzierenden Gartenbaus auch weiterhin in Landwirtschaftszonen nach Art. 16 VE RPG als zonenkonform bewilligt werden können. Dabei weist JardinSuisse ein weiteres Mal darauf hin, dass die auf die Landwirtschaft ausgerichtete Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Nutzung für den produzierenden Gartenbau nicht sachgerecht ist, weil sich die beiden Produktionsformen hier nicht ergänzen, sondern ineinander verwoben sind und erst zusammen überhaupt zu einem lebensfähigen Gartenbaubetrieb führen (vgl. auch hinten Ziff. 2 Bst. d). Für grosse Betriebe kann die Speziallandwirtschaftszone Sinn machen. Die Verweisung bereits kleinerer und mittlerer Betriebe des produzierenden Gartenbaus in eine Speziallandwirtschaftszone macht indes aus unserer Sicht keinen Sinn und hätte zur Folge, dass die Weiterführung und Weiterentwicklung solcher Gartenbaubetriebe einer Richt- und speziellen Nutzungsplangrundlage bedürften, auf deren Erlass kein Rechtsanspruch besteht. Die Rechtsunsicherheit wäre erheblich und die Innovations- und Investitionsfreudigkeit der Betriebe würden dadurch erheblich gebremst und die Branche letztlich gefährdet. Die unternehmerische Verantwortung würde unberechenbaren Planspielen geopfert und der produzierende Gartenbau würde dadurch gegenüber der Landwirtschaft zusätzlich und ungerechtfertigt benachteiligt. Wir beantragen, die Voraussetzungen für die Zonenkonformität so zu umschreiben, dass sie auch von kleinen und mittleren Betrieben des produzierenden Gartenbaus erfüllt werden können.

b) *Beseitigungsaufgabe (Art. 23b und c VE RPG)*

Zunächst stellen wir mit Blick auf Art. 75 BV die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Regelung infrage. Es handelt sich hier – namentlich bei Art. 23c VE RPG – nicht um eine Grundsatzgesetzgebung, sondern um eine detaillierte und dennoch räumlich undifferenzierte Bundesregelung und überdies um einen unnötigen Eingriff in die kantonale Zuständigkeit zum Erlass von Baupolizeivorschriften.

Eine Rückbaupflicht kann im Einzelfall je nach räumlicher Situation geboten sein (vgl. etwa Art. 39 Abs. 4 und 5 RPV). Als flächendeckende und undifferenzierte bundesrechtliche Vorgabe, wie sie hier vorgeschlagen wird, lehnen wir sie ab.

c) *Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d VE RPG)*

JardinSuisse begrüsst die Idee, den Kantonen mit einem Planungs- und Kompensationsansatz zusätzliche, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Spielräume einzuräumen. Die vorgeschlagene Regelung erscheint indes unausgereift und sollte nochmals überdacht werden. In formeller Hinsicht ist fraglich, ob mittels eines Richtplans, welcher keinen Rechtssatzcharakter hat, überhaupt von bundesrechtlichen Vorschriften abgewichen werden kann, oder ob hier für nicht vielmehr eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung geschaffen werden müsste. In materieller Hinsicht scheint uns die Umschreibung in Art. 23d Abs. 2 VE RPG nach Lektüre der diesbezüglichen Erläuterungen als sehr kompliziert und schwammig und bewirkt unseres Erachtens eher Rechtsunsicherheit als Klarheit.

d) *Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile (Art. 23g VE RPG)*

Mit der "Kernlandwirtschaft" wird ein neuer und unklarer Begriff eingeführt. Wir gehen davon aus, dass auch der produzierende Gartenbau Teil dieser "Kernlandwirtschaft" bildet und beantragen eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext.

Wir weisen nochmals mit Nachdruck auf die grundlegende Fehleinschätzung hin, wie sie einmal mehr in Art. 23 Abs. 1 Bst. b VE RPG zum Ausdruck gebracht wird: Die bodenunabhängige Nutzung einzelner Betriebsflächen im produzierenden Gartenbau ist – anders als bei der Landwirtschaft – nicht eine "Systemwidrigkeit", sondern unabdingbar mit dem Gartenbau verbunden. Pflanzen werden mitunter in Töpfen und Containern aufgezogen und ins Freiland versetzt; umgekehrt werden mitunter Pflanzen freiland aufgezogen und zum Verkauf in Töpfe verpflanzt. Die bodenunabhängige Nutzung von Betriebsflächen ist im produzierenden Gartenbau somit kein untergeordneter, sondern vielmehr ein wesentlicher Betriebsteil, ohne den seit jeher kein produzierender Gartenbaubetrieb existenzfähig wäre. Es ist somit im Ansatz verfehlt, die bodenunabhängige Produktion beim produzierenden Gartenbau nur dann als zonenkonform zu betrachten, wenn sie "untergeordnet" ist; sie ist der bodenabhängigen Produktion in der Realität seit jeher gleichgeordnet.

Gleichermassen ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung in Art. 23g Abs. 1 Bst. a VE RPG, wonach die Aufbereitung, Lagerung oder der Direktverkauf lediglich von aus der Region stammenden Produkten mit engem Bezug zum Standortbetrieb zonenkonform sein sollen, für den produzierenden Gartenbau realitätsfremd ist. Die Kundschaft verlangt von ihrem Gartenbaubetrieb ein umfassendes Sortiment, welches auch nicht einheimische Gewächse umfasst. Sind die Gartenbaubetriebe nicht in der Lage, dieses Sortiment anzubieten, wandern die Kunden zum Discounter, ab, was nicht im wohlverstandenen Interesse der schweizerischen Raumordnungs- und Landwirtschaftspolitik liegen kann. Auf das Erfordernis des regionalen Zusammenhangs ist deshalb jedenfalls beim produzierenden Gartenbau zu verzichten.

Wie bereits in unseren Schreiben vom 8. November 2012 und 10. Mai 2015 dargelegt, sind bei JardinSuisse auch die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus

(GaLa-Bau) zusammengeschlossen. Die Bewilligungs- und Duldungspraxis der Kantone und Gemeinden in Bezug auf die Zwischenlagerung von Naturmaterialien in der Landwirtschaftszone ist höchst unterschiedlich und wird in Bezug auf Landwirtschaftsbetriebe in der Regel deutlich grosszügiger gehandhabt als in Bezug auf Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit höchst problematisch. Dem berechtigten Anliegen des GaLa-Bau kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die temporäre Ablagerung von organischen Materialien wie Erde, Steine, Äste u.dgl. in der Landwirtschaftszone durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Gewerbe einschliesslich jene des nicht produzierenden Gartenbaus zonenkonform ist.

3. Schlussbemerkung zur Kohärenz der Bundespolitik


Die Landwirtschaft ist zunehmend mit widersprüchlichen Zielen des Bundes konfrontiert. Das WBF fordert grössere, effizientere Betriebe, während das UVEK die Produktion mit Auflagen zu Bauten, Bewirtschaftung, Tierzahlen, PSM, etc. verteuern will. Damit werden Produktivitätsgewinne umgehend wieder zunichte gemacht und gegenüber dem Ausland bleibt der Sektor weiterhin nicht konkurrenzfähig. Wir erwarten, dass das RPG im Einklang mit anderen Zielen des Bundes steht.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen. Wir sind gern bereit, die Anliegen der bei JardinSuisse angeschlossenen Unternehmen nochmals bilateral zu erörtern.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo Vercelli
Geschäftsführer